

**Betreff: Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz - MiLoG)**

**Hier: Hinweise zur Umsetzung des Ausnahmetatbestands für Langzeitarbeitslose (§ 22 Abs. 4 MiLoG)**

### 1. Ausgangslage

Das Gesetz zur Stärkung der Tarifautonomie sieht in Artikel 1 die Einführung eines Mindestlohngesetzes (MiLoG) vor. Das Gesetz ist am 1. Januar 2015 in Kraft getreten.

Nach § 1 Abs. 1 MiLoG hat jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer Anspruch auf Zahlung eines Arbeitsentgelts mindestens in Höhe des Mindestlohns durch den Arbeitgeber. Die Höhe des Mindestlohns beträgt brutto 8,50 Euro je Zeitstunde, die auch für Minijobber/innen gelten.

Der allgemeine Mindestlohn gilt nicht für:

- Auszubildende nach dem BBiG
- ehrenamtlich tätige Personen
- Personen, die einen freiwilligen Dienst ableisten
- Teilnehmer/innen an einer Maßnahme der Arbeitsförderung
- Heimarbeiter/innen nach dem Heimarbeitsgesetz
- Selbstständige
- für Jugendliche unter 18 Jahren ohne abgeschlossene Ausbildung und
- Bei Gültigkeit eines abweichenden Tarifvertrages.

Für den Pflegebereich gelten andere Regelungen:

Deutschland West und Berlin:	2015	9,40 €
	2016	9,75 €
	2017	10,20 €

Deutschland Ost:	2015	8,65 €
	2016	9,00 €
	2017	9,50 €

§ 22 MiLoG legt den persönlichen Anwendungsbereich des Gesetzes fest. Gemäß § 22 Abs. 4 MiLoG muss der Mindestlohn für Arbeitsverhältnisse von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die unmittelbar vor Beginn der Beschäftigung langzeitarbeitslos im Sinne des § 18 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) waren, in den ersten sechs Monaten der Beschäftigung nicht gezahlt werden. § 18 Abs. 1 SGB III wird in diesem Zusammenhang angepasst. Dem bisherigen Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: „Die Teilnahme an einer Maßnahme nach § 45 sowie Zeiten einer Erkan-

kung oder sonstiger Nicht-Erwerbstätigkeit bis zu sechs Wochen unterbrechen die Dauer der Arbeitslosigkeit nicht.“ Hierüber soll klargestellt werden, dass nicht jede Unterbrechung der Verfügbarkeit die Dauer der Arbeitslosigkeit beendet. Damit stimmen die gesetzlichen Vorgaben mit dem Konzept der Dauermessung der Statistik für die Langzeitarbeitslosigkeit überein.

## 2. Verfahren

### 2.1 Nachweis der Langzeitarbeitslosigkeit

Die Bundesregierung hat den gesetzgebenden Körperschaften zum 1. Juni 2016 darüber zu berichten, inwieweit die Ausnahmeregelung nach § 22 Abs. 4 MiLoG die Wiedereingliederung von Langzeitarbeitslosen in den Arbeitsmarkt gefördert hat und eine Einschätzung darüber abzugeben, ob diese Regelung fortbestehen soll.

Es ist daher in den jeweiligen Einzelfällen bei Arbeitsaufnahme zu prüfen, ob Langzeitarbeitslosigkeit vorliegt und dies zu bescheinigen bzw. dazu eine Auskunft zu erteilen. Gleichzeitig hat eine entsprechende Dokumentation in AKDN zu erfolgen.

#### a. Wer ist langzeitarbeitslos?

Bei der Ermittlung der Langzeitarbeitslosigkeit im Sinne des § 22 Abs. 4 MiLoG wird ausschließlich auf § 18 Abs. 1 SGB III neuer Fassung abgestellt. Die weiteren in § 18 Abs. 2 SGB III aufgeführten Ausnahmetatbestände bleiben für die Berechnung der Langzeitarbeitslosigkeit im Sinne des § 22 Abs. 4 MiLoG unberücksichtigt.

§ 18 Abs. 2 SGB III findet aber weiterhin Anwendung für die Berechnung von Leistungen, die Langzeitarbeitslosigkeit voraussetzen (z.B. nach § 16e Abs. 3 SGB II).

#### b. Wer kann wann eine Bescheinigung/eine Auskunft anfordern?

Die Bescheinigung / eine Auskunft kann nur von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern angefordert werden, die zuvor von der Jobcenter Wuppertal AÖR betreut wurden. Die IFK prüft den Tatbestand der Langzeitarbeitslosigkeit im Sinne des § 18 Abs. 1 SGB III und stellt eine entsprechende Bescheinigung aus (Vordruck in AKDN in den Kundenvordrucken → MiLoG). Die Bescheinigung wird nur im Vorfeld einer konkret anstehenden Beschäftigungsaufnahme ausschließlich anlass- und stichtagsbezogen ausgestellt. Es handelt sich hierbei um keinen Verwaltungsakt.

Ergibt sich der Sachverhalt einer unschädlichen Unterbrechung nicht aus den Unterlagen im Kundendatensatz, so ist der Sachverhalt auf Grundlage der Angaben der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers zu prüfen (§ 18 Abs. 3 SGB III - Glaubhaftmachung).

Im Rahmen der Glaubhaftmachung soll der/der Kunde/in zur Vorlage einer Bescheinigung der Krankenkasse aufgefordert werden.

Das Merkmal „langzeitarbeitslos“ ist ein sensibles Sozialdatum. Dem Datenschutz ist deshalb besondere Rechnung zu tragen. Daraus folgt vor allem, dass über das Vorliegen von Langzeitarbeitslosigkeit nach § 18 Abs. 1 SGB III ausschließlich der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer eine Auskunft bzw. Bescheinigung erteilt werden darf (keine Auskunft an Arbeitgeber).

### 2.2 Umgang mit Stellenangeboten

Stellenangebote mit einer Entlohnung unterhalb des Mindestlohns können in die Betreuung von TEAM.ARBEIT übernommen werden, sofern damit die Grenze der Sittenwidrigkeit nicht erreicht wird.

Mit der Ausweisung der Entlohnung unterhalb des Mindestlohns wird in Abweichung von den Grundsätzen der Auswahl nach Eignung (§ 36 Abs. 2 SGB III) mittelbar das Angebot auf Personen be-

Autoren: Degener	Stand: 12.01.2015 Degener/Skuballa/Ziegert	Seite 2 von 6
------------------	--	---------------

schränkt, die das Merkmal der Langzeitarbeitslosigkeit im Sinne des § 18 Abs. 1 SGB III erfüllen. Eine entsprechende Beratung der Arbeitgeber hat zu erfolgen.

### 2.3 SGB II – Geltendmachung von Entgeltansprüchen

Die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind verpflichtet, bei einer gesetzwidrigen Entlohnung (unterhalb des Mindestlohns und bei Nichterfüllung der Voraussetzungen nach § 22 MiLoG) die ggf. bestehenden Entgeltansprüche gemäß § 115 SGB X i.V.m. § 40 Abs. 1 Satz 1, § 33 Abs. 5 SGB II im Rahmen eines Anspruchsüberganges gegenüber dem Arbeitgeber durchzusetzen, soweit dieser den Anspruch der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers auf Arbeitsentgelt nicht erfüllt und deshalb (ergänzende) Leistungen nach dem SGB II erbracht wurden.

## 3. Berechnung der Dauer der Arbeitslosigkeit

Die IFK müssen zur Umsetzung des MiLoG in die Lage versetzt werden, die Dauer der Arbeitslosigkeit einzelner Kundinnen und Kunden, zumindest aber das Vorliegen von Langzeitarbeitslosigkeit, aus den operativen Daten ermitteln zu können.

Dabei sollte folgendes Vorgehen bei der Prüfung zur Anwendung kommen:

Ausgehend vom Vortag der geplanten Einstellung bei einem Arbeitgeber wird 1 Kalenderjahr rückwirkend die Arbeitslosigkeit überprüft. Der Kunde muss 1 Jahr oder länger arbeitslos sein, um als langzeitarbeitslos zu gelten und somit den Ausnahmetatbestand zu erfüllen. Dabei gibt es durchaus Unterbrechungen der Arbeitslosigkeit, die als unschädlich für die Berechnung der Langzeitarbeitslosigkeit gelten. Ebenso gibt es Tatbestände, die als schädliche Unterbrechung der Arbeitslosigkeit gewertet werden müssen.

Liegt in der Betrachtung des Jahreszeitraumes eine schädliche Unterbrechung vor, so kann die Prüfung direkt beendet werden, in diesem Fall kann KEINE Bescheinigung über Langzeitarbeitslosigkeit ausgestellt werden.

Einschlägig für die Ermittlung der Unterbrechungstatbestände sind die Einträge in der BaEL sowie Förderleistungen und –maßnahmen.

#### a. Unschädliche Unterbrechungen

Bei der Messung der Arbeitslosigkeitsdauer werden Unterbrechungen wegen Teilnahme an Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung oder – soweit 42 Tage nicht überschritten werden – einer Erkrankung, sonstiger Nicht-Erwerbstätigkeit sowie sonstiger Gründe nicht berücksichtigt. Es handelt sich hierbei um unschädliche Unterbrechungen der Arbeitslosigkeit. Das heißt, für die Zeit der (unschädlichen) Unterbrechung wird die Arbeitslosigkeit zwar beendet, bei erneutem Zugang beginnt jedoch keine neue Arbeitslosigkeitsperiode im Sinne der Dauerberechnung. Die Dauer der Arbeitslosigkeit wird einschließlich der Unterbrechungszeiten weitergezählt.

#### Beispiel 1:

Eine Person ist 5 Tage arbeitsunfähig erkrankt.

In diesem Fall wird die Arbeitslosigkeit, jedoch *nicht* die Dauer der Arbeitslosigkeit unterbrochen.

Personen gelten für die Dauerberechnung auch als arbeitslos, wenn der Messzeitpunkt in einer Phase der unschädlichen Unterbrechung der Dauer der Arbeitslosigkeit liegt. Das bedeutet, dass sie bspw. während einer Phase der Arbeitsunfähigkeit, die kürzer als 42 Tage ist, zwar als nicht-

Autoren: Degener	Stand: 12.01.2015 Degener/Skuballa/Ziegert	Seite 3 von 6
------------------	--	---------------

arbeitslos arbeitsuchend oder nichtarbeitsuchend geführt werden, die Dauer der Arbeitslosigkeit in der statistischen Dauerberechnung hingegen weiterhin anhält.

**Personen können also vorübergehend nicht arbeitslos sein und dennoch zu dem potenziellen Kreis derer gehören, für die die Ausnahmeregelung im Rahmen des MiLoG greift.**

Wenn diese Person am nächsten Tag in den Status Arbeitslosigkeit zurückkehrt, liegt Langzeitarbeitslosigkeit vor.

Bei Zeiten, für die in den Erfassungssystemen keine Einträge für eine Person gefunden werden - also bei Lücken -, gelten die gleichen Regeln wie bei anderen Unterbrechungen der Arbeitslosigkeit: werden 42 Tage nicht überschritten, gilt dieser Zeitraum als unschädliche Unterbrechung. Vorsorglich sollte auch in diesem Fall eine Bescheinigung der Krankenkasse angefordert werden.

### **b. Schädliche Unterbrechungen**

Ebenso gibt es aber im Hinblick auf die Messung der Dauer der Arbeitslosigkeit schädliche Unterbrechungen. Diese liegen vor, wenn die arbeitslose Person eine Beschäftigung von mindestens 15 Wochenstunden aufnimmt (unabhängig von der Beschäftigungsdauer), für mehr als 42 Tage nichterwerbstätig abgemeldet oder arbeitsunfähig ist oder an einer Maßnahme der aktiven Arbeitsmarktpolitik (ausgenommen Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, § 45 SGB III) teilnimmt. Die Dauermessung fängt bei erneuter Arbeitslosigkeit von vorne an.

#### Beispiel 2:

Eine Person ist 3 Monate arbeitsunfähig erkrankt.

In diesem Fall werden die Arbeitslosigkeit *und* die Dauer der Arbeitslosigkeit unterbrochen, weil die Arbeitsunfähigkeit länger als 6 Wochen (42 Tage) anhält.

Nach der Erkrankung beginnt die Dauer der Arbeitslosigkeit wieder von vorn.

Generell gilt, dass eine schädliche Unterbrechung bei den Förderleistungen und Maßnahmen nur dann eintritt, wenn der Status der Arbeitslosigkeit durch die Maßnahme beendet wird. Eine Maßnahme, die den Status der Arbeitslosigkeit nicht beendet (z. B. Kommunale Eingliederungsleistungen §16a, SGB II, Vermittlungsbudget), unterbricht auch die Dauer der Arbeitslosigkeit nicht.

### **c. Kombination von unschädlichen Unterbrechungen**

Ebenso führen Kombinationen von unschädlichen Unterbrechungen, die zusammen länger als 42 Tage dauern, zu einer schädlichen Unterbrechung.

#### Beispiel 3:

Eine Person ist 3 Wochen ortsabwesend und direkt anschließend 4 Wochen arbeitsunfähig.

Die Summe beider Unterbrechungen ist größer als 42 Tage und stellt daher eine schädliche Unterbrechung dar.

#### 4. Übersicht über die Auswirkung von Unterbrechungstatbeständen

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Schädlichkeit bzw. Unschädlichkeit der Unterbrechungstatbestände im Sinne der Dauermessung der Arbeitslosigkeit.

Förderleistung bzw. BaEL-Kategorie	Auswirkung auf die Dauer der Arbeitslosigkeit
MAT 1- 7	Unschädliche Unterbrechung
Eigenständige Dienstleistungen	Unschädliche Unterbrechung
Sonstige Maßnahmen, die zum Status „asu“ führen	Schädliche Unterbrechung
Allgemeine Schulbildung	Schädliche Unterbrechung
Betriebliche/außerbetriebliche Berufsausbildung	Schädliche Unterbrechung
Sonstige berufsbildende Schule	Schädliche Unterbrechung
Vollqualifizierende Berufsausbildung	Schädliche Unterbrechung
Berufsgrundschuljahr/Berufsgrundbildungsjahr	Schädliche Unterbrechung
Berufsvorbereitendes Jahr	Schädliche Unterbrechung
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme	Schädliche Unterbrechung
Studium	Schädliche Unterbrechung
Praktikum	Schädliche Unterbrechung
Wehrdienst/Zivildienst	Schädliche Unterbrechung
Mutterschutz/Elternzeit	≤ 42 Tage: unschädliche Unterbrechung > 42 Tage: schädliche Unterbrechung
Hausfrau/-mann, Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger	≤ 42 Tage: unschädliche Unterbrechung > 42 Tage: schädliche Unterbrechung
Arbeitsunfähigkeit	≤ 42 Tage: unschädliche Unterbrechung > 42 Tage: schädliche Unterbrechung
Zweiter Arbeitsmarkt	Schädliche Unterbrechung
Sonstige Fördermaßnahme SGB II/SGB III	s. Maßnahmen oben
Mangelnde Verfügbarkeit/Ortsabwesenheit	≤ 42 Tage: unschädliche Unterbrechung > 42 Tage: schädliche Unterbrechung
Altersruhegeld	≤ 42 Tage: unschädliche Unterbrechung > 42 Tage: schädliche Unterbrechung
ET, sozialversicherungspflichtig	Schädliche Unterbrechung
ET, geringfügig	Status alo: Unschädliche Unterbrechung Status asu: Schädliche Unterbrechung
ET, selbstständig (> 15 Stunden)	Schädliche Unterbrechung
Soldaten/Beamte/Richter	Schädliche Unterbrechung
Sonstiges/Zeit ohne Nachweis	≤ 42 Tage: unschädliche Unterbrechung > 42 Tage: schädliche Unterbrechung
Fremdförderung	Schädliche Unterbrechung
Freiwilliges soziales Jahr (FSJ), Freiwilliges ökologisches Jahr (FÖJ), Freiwilliges soziales Trainingsjahr (FSTJ), Freiwilliges kulturelles Jahr (FKJ), Freiwilliges soziales Jahr im Sport, Freiwilliges Jahr in der Denkmalpflege (FJD), Bundesfreiwilligendienst	Schädliche Unterbrechung
Nichtaktivierungsphase – (Allein-) Erziehende mit Kind unter drei Jahren	≤ 42 Tage: unschädliche Unterbrechung > 42 Tage: schädliche Unterbrechung
Autoren: Degener	Stand: 12.01.2015 Degener/Skuballa/Ziegert
	Seite 5 von 6

(§ 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II)	
Nichtaktivierungsphase – Pfl egende(r) Hilfebedürftige(r) (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 SGB II)	≤ 42 Tage: unschädliche Unterbrechung > 42 Tage: schädliche Unterbrechung
Nichtaktivierungsphase – Personen mit zulässiger Übergangsorientierung in den Ruhestand (§ 65 Abs. 4 SGB II)	≤ 42 Tage: unschädliche Unterbrechung > 42 Tage: schädliche Unterbrechung
Nichtaktivierungsphase – Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 SGB II)	Schädliche Unterbrechung
Nichtaktivierungsphase – Personen, die einen anerkannten allgemein- oder berufsbildenden Abschluss in Vollzeit absolvieren (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 SGB II)	Schädliche Unterbrechung
Nichtaktivierungsphase – Jugendliche unter 25 Jahren, die eine duale Ausbildung in Vollzeit absolvieren (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 SGB II)	Schädliche Unterbrechung
Nichtaktivierungsphase – BAB- /AbG-/BAFÖG-Bezieher/in nach § 27 Abs. 3 SGB II	Schädliche Unterbrechung
Phase nach § 53a Abs. 2 SGB II	≤ 42 Tage: unschädliche Unterbrechung > 42 Tage: schädliche Unterbrechung
Nichtaktivierungsphase – Sonstige Gründe	≤ 42 Tage: unschädliche Unterbrechung > 42 Tage: schädliche Unterbrechung

## 5. Weiterführende Informationen

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bietet für weiterführende Informationen eine Internetseite unter [www.der-mindestlohn-gilt.de](http://www.der-mindestlohn-gilt.de) an. U.a. ist dort ein Mindestlohnrechner eingerichtet, um überprüfen zu können, inwieweit sich der Mindestlohn auf das derzeitige Gehalt auswirkt.

Alle wichtigen Fakten zum allgemeinen Mindestlohn und zum Pflegemindestlohn stehen als Download zur Verfügung oder können in Form von Broschüren bestellt werden.

Für Fragen, die über das Internetangebot nicht geklärt werden können, wurde eine Mindestlohn-Hotline unter 030/60 28 00 28 eingerichtet, die montags bis donnerstags von 8-20 Uhr erreichbar ist. Für Gehörlose/Hörgeschädigten ist ein gesonderter Service erreichbar.

Degener  
FBL 3